

Hauptsatzung der Gemeinde Ehrenburg



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 19. September 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

“ GEMEINDE EHRENBURG “.

(2) Die Gemeinde Ehrenburg ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Schwaförden.

(3) Die Gemeinde Ehrenburg besteht aus den bis zum 28.02.1974 selbständigen Gemeinden Schmalförden, Schweringhausen, Stocksdorf und Wesenstedt, die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden:

Gemeinde Ehrenburg - Ortsteil Schmalförden;

Gemeinde Ehrenburg - Ortsteil Schweringhausen;

Gemeinde Ehrenburg - Ortsteil Stocksdorf;

Gemeinde Ehrenburg - Ortsteil Wesenstedt.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Ehrenburg zeigt auf rotem Untergrund eine silberne Mauer mit drei verschiedenen Türmen und vier Zinnen, darunter eine silberne Waage.

- (2) Die Gemeinde führt eine rot-weiße Flagge, belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Ehrenburg - Landkreis Diepholz".

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Sulinger Kreiszeitung; sie werden außerdem nachrichtlich im Internet unter der Adresse "www.schwafoerden.de" bekannt gemacht.

§ 7

Einwohnerversammlungen

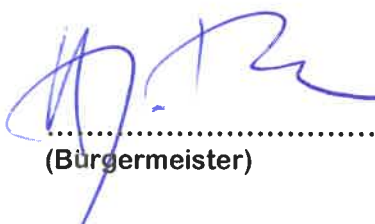
Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

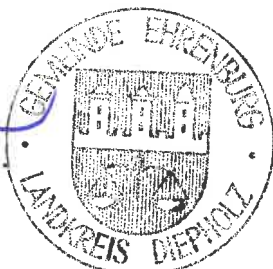
§ 8

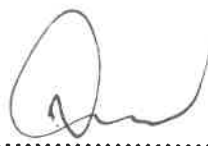
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ehrenburg vom 05. Februar 1997, zuletzt geändert am 17. März 2005, außer Kraft.

Ehrenburg, den 19. September 2012


.....
(Bürgermeister)




.....
(Gemeindedirektor)

1. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung
der
Gemeinde Ehrenburg



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 08. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ehrenburg werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse

<https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>

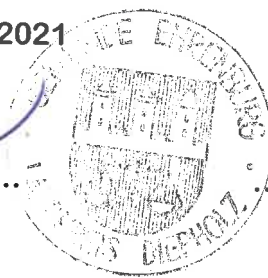
im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ehrenburg, den 08. Dezember 2021


.....
Bürgermeister




.....

Gemeindedirektor